



Geschäftsordnung zur Satzung

Der Verein „Freie Kindertagesstätte Minden e.V.“ betreibt die Kindertagesstätte Tausendfüßler. Der Verein wird geschäftsführend durch den hauptamtlichen Vorstand vertreten. Ergänzend dazu wählt die Mitgliederversammlung einen Aufsichtsrat als kontrollierendes Organ.

Die Vereinssatzung regelt die Grundlagen des Vereins. Diese wird durch die Geschäftsordnung ergänzt. Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat und legt die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder fest.

§1 Aufgaben des hauptamtlichen Vorstandes:

Der hauptamtliche Vorstand besteht aus zwei Personen – einer pädagogischen Leitung sowie einer in der Geschäftsführung erfahrenen Person (kaufmännische Leitung).

Sie vertreten den Verein in allen operativen, finanziellen und behördlichen Belangen. Beschlüsse und Entscheidungen müssen einstimmig sein.

Die allgemeine Vertretungsregelung besteht wie folgend:

- die pädagogische Kitaleitung wird vertreten durch die stellvertretende pädagogische Leitung
- die kaufmännische Leitung wird vertreten durch den/die Sprecher*in des Aufsichtsrates

Bei längeren Krankheits- oder Abwesenheitszeiten findet eine Abstimmung mit dem Aufsichtsrat statt.

Die detaillierte Aufteilung und Zuständigkeit der Aufgaben befindet sich in der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung des hauptamtlichen Vorstandes, die Anlage des Dienstvertrages ist.

Nach Absprache können Teilbereiche und/oder spezielle Aufgabenstellungen untereinander gewechselt bzw. getauscht werden.

Zusätzlich kann der Vorstand durch eine Verwaltungsfachkraft unterstützt werden.

§2 Aufgaben des Aufsichtsrates:

Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Personen und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er benennt eine*n Sprecher*in sowie eine*n Stellvertreter*in.

Der Aufsichtsrat vertritt den Verein im Sinne des Leitbildes und der Konzeption der Kindertagesstätte Tausendfüßler. Er vertritt die Interessen und Wünsche der Vereinsmitglieder gegenüber dem Vorstand. Er hat eine kontrollierende Funktion.

Die Schwerpunkte bestehen in folgenden Bereichen:

- Strategische Ausrichtung des Vereins
- Wahl und Abwahl des hauptamtlichen Vorstands
- Begleitung und Kontrolle des hauptamtlichen Vorstands

- Operative Mitentscheidung bei Entscheidungen von großer Bedeutung
 - grundlegende strukturelle Veränderungen der Kindertageseinrichtung (z.B. Stellenplan)
 - Investitionen > 3000€ einmalig
 - Abschluss von Darlehen und dauerhafte Verpflichtungen >1500€ jährlich
- Operative Unterstützung des Vorstands im Delegationsverhältnis

Der Aufsichtsrat kann den hauptamtlichen Vorstand durch die Übernahme gewisser Tätigkeiten entlasten (Protokollführung, Öffentlichkeitsarbeit, abgestimmte Tätigkeiten für die Kita, etc.).

Die Beschlüsse im Aufsichtsrat werden mehrheitlich getroffen.

§3 Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat soll in respektvoller und wertschätzender Weise erfolgen. Bestenfalls bereitet die gemeinsame Arbeit allen Beteiligten viel Freude und erreicht viel Positives im Sinne aller in der Kindertagesstätte betreuten Kinder.

Gegenüber dem Vorstand besteht für den Aufsichtsrat ein umfassendes Informationsrecht in vereinsrelevanten Belangen. Mindestens quartalsweise finden Sitzungen mit hauptamtlichem Vorstand und Aufsichtsrat statt. Diese können auch in Form einer Videokonferenz stattfinden, werden protokolliert und den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht.

Mindestens halbjährlich berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat über finanzielle Entwicklungen des laufenden Geschäftsjahres sowie zu erwartende Entwicklungen im folgenden Geschäftsjahr. Ebenso berichtet der Vorstand über den aktuellen Personalplan sowie anstehende personelle Veränderungen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat bei wichtigen Ereignissen, Entscheidungen von großer Tragweite, größeren Anschaffungen oder bei weiterem Bedarf auch außerhalb der normalen Tagungszeiten. Dies ist persönlich oder in digitaler Form möglich.

Sofern Uneinigkeit für Beschlüsse innerhalb des hauptamtlichen Vorstandes besteht, ist immer der Aufsichtsrat einzubeziehen.

§4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder:

Die Mitgliedschaft im Verein ist für alle Eltern, die ein Kind in der Kita Tausendfüßler betreuen lassen, verpflichtend. Über weitere Mitgliedschaften, auch über die Kindergartenzeit hinaus, freuen wir uns. Über die jeweils gültigen Vereinsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte zu gewährleisten, ist eine aktive Beteiligung der Mitglieder zu erbringen. Dazu gehören sowohl finanzielle Leistungen (monatlicher Vereinsbeitrag) als auch persönliche, aktive Arbeitsleistungen.

Jedes Mitglied, dessen Kind die Einrichtung besucht, stellt dem Verein zusätzlich seine persönliche Arbeitsleistung aufgrund folgender Bestimmungen zur Verfügung:

Zeitlicher Umfang der persönlichen Mitarbeit

1. Jedes Mitglied leistet im Durchschnitt ca. alle acht Wochen (abhängig von der Anzahl der Elternhäuser) zwei Arbeitsstunden für die Erfüllung der Vereinsaufgaben. Diese Arbeitsstunden werden in der Regel als Küchendienst oder durch Gartenarbeit abgeleistet.

2. Die Eltern verpflichten sich zusätzlich 15 Stunden pro Kalenderjahr (Alleinerziehende* r 7,5 Stunden), als sogenannte Elternstunden für den Verein zu leisten. Können oder werden diese Stunden nicht im vollen Maße abgeleistet, wird derzeit jede Stunde mit 10€ berechnet.

Für einzelne Vereinsmitglieder können, im Falle einer Übernahme anderer Vereinsaufgaben, Elternstunden reduziert oder erlassen werden – hierüber entscheidet der Aufsichtsrat.

Zusätzlich können sich die Vereinsmitglieder im **Elternrat** für die Kita engagieren, soweit sie oder ihr*e Partner*in nicht in anderer Funktion für die Kindertagesstätte tätig sind. Der Elternrat wird jährlich durch die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt. Für jede Gruppe der Kita werden zwei

Personen als Elternratsvertreter*innen gewählt. Die Aufgaben des Elternrates sind im Leitfaden Elternrat hinterlegt.

§5 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung gilt auf unbestimmte Zeit. Notwendige Anpassungen oder Veränderungen werden gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgestimmt. Dies erfolgt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden nach vorheriger Ankündigung in der Einladung.

Minden, 18.01.2022